



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Evaluation durch freie Wissenschaft stärken (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 25 wird wie folgt gefasst:

„25. Art. 189 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „ , wissenschaftlich fortzuentwickeln“ durch die Angabe „einschließlich der Arbeit und deren Vergütung sowie deren Wirkungen auf die Resozialisierung, regelmäßig wissenschaftlich zu evaluieren, zu begleiten“ ersetzt.
- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Insbesondere die Effektivität der vollzuglichen Maßnahmen nach Abs. 1 soll regelmäßig auch durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle wissenschaftlich evaluiert werden.““

### **Begründung:**

Der kriminologische Dienst leistet – auch in Zusammenarbeit mit externen, unabhängigen Forschungseinrichtungen – eine gute und wichtige Arbeit bei der wissenschaftlichen Evaluation des Strafvollzugs. Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass vor allem die Evaluation der Effektivität von Maßnahmen des Vollzugs auch regelmäßig unabhängigen Trägern überlassen werden kann, die weder Teil der zu beforsehenden Institution des Justizvollzugs sind noch von dieser ausgewählt werden, so wie es nach wissenschaftlichen Standards geboten ist.

Das Bundesverfassungsgericht, das mit seinem Urteil vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) für verfassungswidrig erklärt hatte, kam u. a. zu der Feststellung, dass zum damaligen Zeitpunkt keine Evaluation beziehungsweise wissenschaftliche Begleitung hinsichtlich der Wirkungen von Arbeit und Ausbildung als Behandlungsmaßnahmen und ihrer Vergütung stattfand. Diese hatte, so das Bundesverfassungsgericht, der gemäß Art. 189 BayStVollzG eingerichtete kriminologische Dienst weder selbst vorgenommen, noch gab es eine Vergabe entsprechender Forschungsaufträge an die freie Wissenschaft in diesem Bereich.